

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 3 | August 2015

Atemschutzgeräte

Wenn Atemschutzgeräte zum Einsatz kommen, ist arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich.

TEXT: Dr. Jobst Konerding FOTOS: Picture Alliance, 123RF

Viele Tätigkeiten im Baubereich erfordern das Tragen von Atemschutzgeräten zum Schutz vor gesundheitsschädlichen Stäuben, Aerosolen und Gasen. Dazu gehören beispielsweise Sanierungsarbeiten auf Abfalldeponien, Kanalbauarbeiten oder Asbestsanierungen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen die benötigten Atemschutzgeräte konkret benannt werden. Arbeitsmedizinische Regeln geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse bekannt. Diese Informationen sind unter anderem Grundlage für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen. Bei Einhaltung der Arbeitsmedizinischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfüllt sind.

Was sind Atemschutzgeräte?

Atemschutzgeräte sind persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem Einatmen von Schadstoffen aus der Umgebungsluft oder vor Sauerstoffmangel schützen. Sie werden nach ihrer Funktionsweise in Filter-



geräte und Isoliergeräte unterteilt. Filtergeräte sind abhängig von der Umgebungsluft. Isoliergeräte wirken dagegen unabhängig von der Umgebungsluft und werden in frei tragbare und nicht frei tragbare Geräte unterteilt. Bei den frei tragbaren Geräten unterscheidet man Behältergeräte mit Druckluft – auch als Pressluftatmer bezeichnet – und Regenerationsgeräte. Neben dem Gewicht der

Atemschutzgeräte werden die Träger von Atemschutzgeräten auch durch den Atemwiderstand der Geräte belastet.

Verschiedene Gruppen

Atemschutzgeräte werden nach dem Gerätengewicht und den Druckdifferenzen bei der Ein- und Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand) in Gruppen eingeteilt. Das Gerätengewicht beziehungsweise der →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



GRUPPENEINTEILUNG DER ATEMSCHUTZGERÄTE

- **Gruppe 1**
 - Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar
 - Art der Vorsorge: Angebotsvorsorge
 - Beispiel: kurzzeitiges Tragen von FFP2-Masken bei erhöhter allgemeiner Staubbelastung auf der Baustelle
- **Gruppe 2**
 - Gerätegewicht zwischen 3 und 5 kg oder Atemwiderstand über 5 mbar
 - Art der Vorsorge: Pflichtvorsorge
 - Beispiel: Vollmaske mit Partikelfilter bei Asbestsanierungen
- **Gruppe 3**
 - Gerätegewicht über 5 kg
 - Art der Vorsorge: Pflichtvorsorge
 - Beispiel: Tragen von Pressluftgeräten bei bestimmten Inspektions- und Reinigungsarbeiten in geschlossenen Abwasserkanälen

Atemwiderstand und damit die Belastung durch die Geräte steigt von Gruppe 1 zu Gruppe 3 an. Für die Zuordnung des Atemschutzgerätes zur Gruppe 2 ist die Überschreitung bereits eines der beiden Grenzwerte (Gerätegewicht oder Atemwiderstand) maßgebend.

Ein Atemschutzgerät der Gruppe 1 hat ein Gerätegewicht bis 3 kg und einen Atemwiderstand bis 5 mbar. Zu dieser Gruppe gehören beispielsweise Filtergeräte mit Partikelfiltern der Klassen P1 und P2, partikelfiltrierende Halbmasken FFP1 oder FFP2, gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske, Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte.

Zur Gruppe 2 zählen Geräte mit einem Gewicht zwischen 3 und 5 kg und/oder mit einem Atemwiderstand über 5 mbar. Beispiele für derartige Geräte sind Filtergeräte mit Partikelfiltern der Klasse P3 und partikelfiltrierende Halbmasken FFP3, Filtergeräte mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen, Regenerationsgeräte unter 5 kg, Frischluft-Saugschlauchgeräte, Strahlerschutzgeräte und Schutzanzüge in Verbindung mit Schlauch- oder Filtergeräten. Atemschutzgeräte der Gruppe 3 haben ein Gerätegewicht über 5 kg, zum Beispiel frei tragbare Isoliergeräte wie Behältergeräte mit Druckluft oder Regenerationsgeräte über 5 kg.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Nach den Bestimmungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist bei Atemschutzgeräten der Gruppe 1 vom Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. Für Tätigkeiten, die das Tragen

von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern, muss eine Pflichtvorsorge veranlasst werden. Für einige Atemschutzgeräte besteht keine Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorge. Dies sind Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und keinem Atemwiderstand, denn diese belasten den Träger so wenig, dass keine Gesundheitsgefährdung durch das Tragen des Atemschutzes zu befürchten ist. Weiterhin ist auch bei Atemschutzgeräten mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und einem Atemwiderstand bis 5 mbar, die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden, keine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich.

Auch Fluchtgeräte und Selbstretter, die Personen ausschließlich für Flucht und Selbstrettung tragen und deren Gerätegewicht maximal 5 kg beträgt, können ohne vorherige arbeitsmedizinische Vorsorge getragen werden. Die arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet in erster Linie ein individuelles aufklärendes Gespräch über die gesundheitlichen Gefährdungen beim Tragen von Atemschutzgeräten. Weitere technische Untersuchungen wie Lungenfunktion, Sehtest, Blutuntersuchungen, EKG oder in bestimmten Fällen ein Belastungs-EKG sind wünschenswert. ●



Weitere Informationen:

- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“**
- **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: DGUV Regel 112-190: Benutzung von Atemschutzgeräten**